

Satzung vom zur Änderung der Friedhofssatzung vom 23.12.2003

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen und der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 23.12.2003 beschlossen:

Artikel 1

§ 2
Friedhofszweck

§ 2 Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

- (2) (...) Eine Beisetzung von nicht in Kleve wohnhaften Verstorbenen auf einem städtischen Friedhof ist für jede Beisetzungsform unter Einhaltung der übrigen satzungsrechtlichen Bestimmungen möglich, wenn die Verstorbenen mindestens 50 % (die Hälfte) ihres Lebens einen Wohnsitz in Kleve hatten. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Kleve sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

Artikel 2

§ 4
Öffnungszeiten

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) Die Friedhöfe sind für den fußläufigen Besucherverkehr durchgehend geöffnet.

Das Befahren der Friedhöfe mit motorisierten Fahrzeugen ist möglich in der Zeit vom

- 01.03. bis 31. 10. des Jahres von montags bis freitags täglich von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr und
- 01. 11. bis 28. bzw. 29. 02. des Jahres von montags bis freitags täglich von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und ist nur gestattet für

- a) städtische Friedhofsbedienstete,
- b) zugelassene Gewerbetreibende sowie
- c) gehbehinderte Friedhofsbesuchende, die ihre Behinderung in geeigneter Weise belegen können (z.B. Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „aG“ für außergewöhnliche Gehbehinderung oder durch ärztliches Attest).

Artikel 3

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

§ 5 Abs. 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung

- a) die Wege mit Rollschulen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle zu befahren

Artikel 4

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen Gewerbetreibende, die Arbeiten in den Gewerken des Steinmetzhandwerkes, Bildhauerhandwerkes oder des Bestattungsgewerbes durchführen auf den städtischen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt.

Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen vorher anzeigen.

Die Zustimmung wird durch eine Berechtigungskarte, die mit einer Befristung versehen werden kann, erteilt. Diese Karte ist von den Gewerbetreibenden mitzuführen und auf Verlangen der Stadt vorzuzeigen. Anzeigepflichtigen gemäß Abs. 1 Satz 2 wird auf Antrag ebenfalls eine zeitlich befristete Berechtigungskarte ausgestellt. Für die festgelegte Zeitdauer der Berechtigungskarte entfällt dann das Erfordernis der vorherigen Anzeige.

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung

- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur die Gewerbetreibenden zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragsteller des handwerkähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertretung die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

3. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen und Anweisungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Die Stadt hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass die Gewerbetreibenden einen für die Ausführung der Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.

4. § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung

- (6) Die Stadt kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich. Dies gilt auch für Gewerbetreibende im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.

5. § 6 Abs. 7 entfällt

Artikel 5

§ 16
Reihengrabstätten

§ 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung und wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

- (3) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich, mit Ausnahme der Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab). Das Nutzungsrecht für ein Kinderreihengrab kann, soweit es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, auf Antrag mehrfach verlängert werden.

Artikel 6

§ 17
Wahlgrabstätten

§ 17 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

- (2) (...) Grabstätten, die nicht den vor bezeichneten Maßen entsprechen, sind in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung anlassbezogen (z.B. anlässlich der Neubeisetzung, einer Aus- oder Umbettung oder einer Erneuerung und/oder Instandsetzung der Einfassung) an die vorgegebenen Maße anzupassen.

Artikel 7

§ 19
Gemeinschaftsgrabstätten und Ehrengrabstätten

§ 19 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

- (2) (...) Das Verfügungsrecht liegt bei der Stadt, sofern die Angehörigen keinen entgegenstehenden Willen zum Ausdruck bringen.

Artikel 8

§ 26

Fundamentierung und Befestigung/Standssicherheit

§ 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) Zum Schutze der Allgemeinheit und der Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach der Technischen Anleitung zur Standssicherheit von Grabmalen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standssicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend

Artikel 9

§ 27

Grabeinfassungen

1. § 27 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

- (2) (...) In Abhängigkeit von der unmittelbaren Umgebung dürfen die Einfassungen eine Mindestbreite von 6 cm nicht unterschreiten und eine Höchstbreite von 25 cm nicht überschreiten.

2. § 27 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

- (5) (...) Dabei sind die Kopfseiten mit Naturrandsteinen mit schnurgerechter bossierter Kante hochkant zu versetzen (ca. 8 cm stark und ca. 25 cm hoch) und das Fußende sowie die seitliche Begrenzung aus dem gleichen Material (Breite 16-20 cm) flach zu verlegen.

3. § 27 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

- (6) (...) Die Grabeinfassungen der Urnengräber sind wie die Gräber für Erdbestattungen an den Seiten aus Grauwackeplatten (Breite 20 cm, Stärke 4 cm) bündig mit dem Erdniveau herzustellen, wobei jedoch die Kopfseite aus ca. 8 cm breiten Randsteinen aus schnurgerechten bossierten Naturrandsteinen aus Grauwacke besteht.

Artikel 10

§ 32

Alte Rechte

§ 32 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

- (1) (...) Sobald eine Änderung an diesen Grabstätten vorgenommen wird, unterliegt die Gestaltung dieser Grabstätte den zurzeit gültigen satzungsrechtlichen Bestimmungen.

Artikel 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den _____

Der Bürgermeister
Brauer